

30. KG Zwettl Stadt; Änderung der Grundgrenzen der Gemeindegrundstücke Nr. 1093 und 1100 zum öffentlichen Wassergut Parz.Nr. 2329/3 sowie Übernahme der Gemeindegrundstücke in das öffentliche Gut der Gemeinde (Zl. 840, 612-5)

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Stahlbetonstützwand mit Kragplatte und einer Brüstungsmauer als Gehsteigverbreiterung beim Busbahnhof Zwettl wurde mit der Republik Österreich auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 26. April 2006 eine vertragliche Regelung zur Benützung des angrenzenden öffentlichen Wassergutes Parz.Nr. 2329/3, EZ 1313, KG Zwettl Stadt, getroffen. Darin hat sich die Gemeinde verpflichtet, bei einer allfälligen Veränderung der Grundgrenzen auf eigene Kosten die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen. Da bedingt durch die durchgeführten baulichen Maßnahmen Grenzänderungen eingetreten sind, erfolgte zwischenzeitlich die Vermarkung und Vermessung. Das Ergebnis ist im vorliegenden Vorabzug der Vermessungsurkunde des DI Dr. Herbert Döller, Zwettl, GZ: 9050/06 vom 12. Februar 2008 dargestellt. Demnach werden dem gemeindeeigenen Grundstück Parz.Nr. 1100 die Trennstücke 2 und 3 im Ausmaß von 147 m² zugeschrieben und die Trennstücke 1 und 4 im Flächenausmaß von 225 m² werden von den gemeindeeigenen Parzellen Nr. 1100 und 1093 abgeschrieben. Diese Zu- und Abschreibungen sollen in Form eines wertgleichen Tausches durchgeführt werden.

Da die im Privateigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücken Parz.Nr. 1093, EZ 1561 und Parz.Nr. 1100, EZ 591 der KG Zwettl Stadt als Busbahnhof vorwiegend Verkehrszwecken dienen, sollen diese in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und mit Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu Gemeindestraßen erklärt werden.

Der Stadtrat beantragt, dem wertgleichen Tausch mit der Republik Österreich zuzustimmen, wobei alle damit zusammenhängenden Kosten von der Gemeinde zu tragen sind, und die neu geformten Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 1093 und 1100 der KG Zwettl Stadt in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen und mit Verordnung gemäß § 6 Abs. (1) des NÖ Straßengesetzes 1999 zur Gemeindestraße zu erklären.

Einstimmig genehmigt.

31. KG Zwettl Stadt, Grundablöse von Gertraud Weinberger, Schulgasse 10, Zwettl, samt Widmung als Verkehrsfläche entlang der Gartenstraße (Zl. 840-1, 612-5)

Es ist beabsichtigt, die Gartenstraße zu sanieren und in diesem Zuge einen Gehsteig sowie Parkplätze zu errichten. Dazu ist die Inanspruchnahme des der Frau Gertraud Weinberger, Schulgasse 10, gehörigen Grundstückes Nr. 830 der KG Zwettl Stadt erforderlich.

Frau Weinberger hat sich in mehreren Gesprächen bereit erklärt, der Gemeinde die hierfür erforderliche Teilfläche ihres Grundstückes käuflich zu überlassen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2008 bietet sie der Gemeinde einen ca. sieben Meter breiten, entlang der Gartenstraße verlaufenden Grundstücksstreifen mit einer Fläche von ca. 260 m² zu folgenden Bedingungen zum Kauf an:

- Der Kaufpreis beträgt € 100,00 pro Quadratmeter.
- Sämtliche mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben einschließlich der Vermessungskosten sind von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu tragen.
- Herstellung einer neuen Einfriedungsmauer in Sichtbetonausführung samt Gartenzaun (Verwendung des bestehenden Zaunes) als Abgrenzung des öffentlichen Gutes zu Grundstück Nr. 830 auf Kosten der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, wobei die neue Grundgrenze an der Innenseite der Einfriedungsmauer verläuft und das gartenseitige Gelände im Einvernehmen mit Frau Weinberger zur Gartenmauer angerampt wird.
- Die durch die Bauarbeiten beanspruchte Gartenfläche samt dem zur straßenseitigen Toranlage führenden Weg werden auf Kosten der Gemeinde in den ursprünglichen Zustand gebracht.
- Übernahme der Kosten für eine elektrische Toranlage samt Montage und Anbindung an den Gartenzaun durch die Gemeinde mit einem Kostenrahmen von höchstens € 3.500,-- inkl. USt. Die Kosten der Kabelverlegung samt Erdarbeiten und Anschlussarbeiten trägt Frau Weinberger. Die Toranlage samt Zubehör geht in das Eigentum und in die ausschließliche Erhaltungspflicht von Frau Weinberger über.